



# Wirtschaftspolitik

234/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDES MINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl

33.460/2-III/1/86

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR Dr. Koprivnikar  
Klappe 5835 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die  
Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung ge-  
ändert wird (WTBO-Novelle 1986);  
Begutachtungsverfahren

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	19
Datum	1986 03 10
Verteilt	11. MRZ 1986 Groh

PK 87 Esterer

An das

Präsidium des Nationalrates

in Wien

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie  
übermittelt iSd Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungs-  
dienst vom 13. Mai 1976, GZ 600.614/3-VI/2/76, 25 Ausfertigungen  
des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Wirtschafts-  
treuhänder-Berufsordnung geändert wird (WTBO-Novelle 1986),  
samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung.

Wien, am 26. Feber 1986

Für den Bundesminister:

Stege r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1  
Telefon 0222 / 7500  
Name des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 33.460/2-III/1/86

MR Dr. Koprivnikar  
Klappe 5835 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 01/1145

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung geändert wird (WTBO-Novelle 1986); Begutachtungsverfahren

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An das/den/die

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
3. Bundesministerium für Bauten und Technik
4. Bundesministerium für Finanzen
5. Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
6. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
7. Bundesministerium für Inneres
8. Bundesministerium für Justiz
9. Bundesministerium für Landesverteidigung
10. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
11. Bundesministerium für soziale Verwaltung
12. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
13. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft u. Verkehr
14. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft u. Verkehr-Sektion V
15. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
16. Rechnungshof
17. Herren Landeshauptmänner
18. Verbindungsstelle der Bundesländer
19. Bundeswirtschaftskammer
20. Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft
21. Österreichischen Arbeiterkammertag
22. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
23. Kammer der Wirtschaftstreuhänder
24. Österreichischen Gewerkschaftsbund
25. Vereinigung Österreichischer Industrieller

26. Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs
27. Österreichischen Städtebund
28. Österreichischen Gemeindebund

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung geändert wird - WTBO-Novelle 1986 (Beilage A), samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung (Beilage B) mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis spätestens 2. April 1986. - Für die Kürze des Begutachtungsverfahrens wird im Hinblick darauf, daß die als Entwurf übermittelte WTBO-Novelle 1986 am 1. Juli 1986 in Kraft treten soll, um Verständnis ersucht.

Sollte bis zum genannten Termin keine do. Stellungnahme eingelangt sein, so darf das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie davon ausgehen, daß der vorliegende Gesetzentwurf keinen Anlaß zu do. Bemerkungen gibt.

25 Exemplare des Gesetzentwurfes wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZ 600.614/3-VI/2/76, wird ersucht, 25 Abdrucke der do. Stellungnahme ebenfalls dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und hievon das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Rahmen der do. Stellungnahme zu verständigen.

Wien, am 26. Feber 1986

Für den Bundesminister:

S t e g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Steiner*

## E n t w u r f

Bundesgesetz vom , mit dem  
die Wirtschaftstreuhänder-Berufs-  
ordnung geändert wird (WTBO-No-  
velle 1986)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel IÄnderungen der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung

Die Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl.Nr. 125/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 26/1965 und 352/1982 sowie der Kundmachungen BGBl.Nr. 59/1966 und 292/1967 wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Anmeldebestätigung darf nur auf Grund eines Gutachtens des Ausschusses für Berufsanwärter vom Kammeramt mit Bescheid erteilt werden; sie wirkt, sofern zum Stichtag der Anmeldung bereits alle Voraussetzungen erfüllt waren, auf diesen zurück."

2. § 46 Abs. 3 erster Satz lautet:

"(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für den Fall, daß nach dem Tode eines Wirtschaftstreuhänders bloß erb berechtigte Kinder (Nachkommen und Wahlkinder) vorhanden sind, dies jedoch mit der Einschränkung, daß die Dauer der Weiterführung spätestens in dem Zeitpunkt endet, in dem das jüngste Kind das 30. Lebensjahr vollendet."

3. Im § 51 entfällt am Beginn die Paragraphenbezeichnung "§ 51." und es erhält dieser Paragraph folgende Überschrift:

"§ 51. Benachrichtigungsschrift der Behörden"

Artikel IIÄnderungen des Art. II der WTBO- Novelle 1982

Art. II der WTBO-Novelle 1982, BGBl.Nr. 352 wird wie folgt geändert:

1. In der Z 11 wird das Datum "30. Juni 1986" durch das Datum "31. Dezember 1986" ersetzt.
2. In der Z 12 wird das Datum "30. September 1987" durch das Datum "30. Juni 1991" ersetzt.
3. Z 13 lautet:

"13. Personen, die die Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater bestanden haben, müssen ihre Bestellung innerhalb von sechs Monaten nach dem Bestehen der Prüfung beantragen; Personen, die bereits vor dem 1. Juli 1986 die Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater bestanden haben, müssen ihre Bestellung bis spätestens 31. Dezember 1986 beantragen. Auf Grund verspäteter Anträge kann nur mehr die Bestellung als Steuerberater erfolgen."

4. In der Z 14 wird das Datum "30. Juni 1988" durch das Datum "31. Dezember 1991" ersetzt.

5. Z 15 lautet:

"15. Die Wirtschaftstreuhänder-Prüfungsordnung, BGBl.Nr. 43/1966, bleibt als Bundesgesetz insoweit in Geltung, als sie weiterhin auf alle Fachprüfungen anzuwenden ist, deren Inhalt sich nach der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung in der Fassung vor dem mit 1. Juli 1982 erfolgten Inkrafttreten der WTBO-Novelle 1982 richtet."

Artikel III

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1986 in Kraft.
2. Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 72 Abs. 2 bis 6 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung.

## VORBLATT

### Problem

Einige Übergangsregelungen des Art. II der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnungs-Novelle 1982, die die Ablegung der Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater und die Bestellung zum Buchprüfer und Steuerberater betreffen, könnten durch vom Gesetzgeber nicht voraussehbare Umstände zu Härtefällen führen.

Weiters sind bei der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnungs-Novelle 1982 Redaktionsversehen unterlaufen.

Schließlich wurde auch hinsichtlich der Berufsanwärter eine Regelung getroffen, die sich im Lichte der Praxis als nicht zweckmäßig und zu bürokratisch erwiesen hat.

### Lösung

1. Erstreckung von Übergangsfristen, um Härtefälle betreffend die Buchprüfer und Steuerberater hintanzuhalten.
2. Beseitigung der Redaktionsversehen.
3. Schaffung einer praktikableren Bestimmung betreffend die Berufsanwärter.

### Alternativen

Keine.

### Kosten

Von den vorgesehenen Neuregelungen sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

## ERLÄUTERUNGEN

Die Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnungs-Novelle 1982 (WTBO-Novelle 1982) legt fest, daß ab einen gewissen Zeitpunkt keine Berufsbefugnisse als Buchprüfer und Steuerberater, sondern nur mehr für Steuerberater sowie Wirtschaftsprüfer und Steuerberater erworben werden können.

Die Übergangsbestimmungen des Art. II der WTBO-Novelle 1982 haben die entsprechenden Termine festgelegt, bis zu denen noch Fachprüfungen für Buchprüfer und Steuerberater abgelegt werden und Bestellungen als Buchprüfer und Steuerberater erfolgen können.

Auf Grund von Umständen, die bei der Gesetzwerdung der WTBO-Novelle 1982 nicht vorhergesehen werden konnten, würden die vorgesehenen Befristungen, wie sie im Art. II der WTBO-Novelle festgelegt sind, zu Härtefällen führen. Dies deshalb, weil aus organisatorischen Gründen in einigen Bundesländern die Angelobung von Personen, die zum Frühjahrs- bzw. Sommertermin 1984 die Fachprüfung für Steuerberater ablegten, erst nach dem 30. Juni 1984 erfolgte, so daß auch die Bestellung dieser Personen als Steuerberater erst nach diesem Zeitpunkt wirksam wurde. Diesen Steuerberatern steht damit nicht mehr die Möglichkeit offen, die Zulassung zur Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater entsprechend dem Art. II Z 11 der WTBO-Novelle 1982 noch bis spätestens 30. Juni 1986 zu beantragen, weil sie nicht den gemäß § 9 Abs.3 hiefür erforderlichen Nachweis erbringen können, daß sie bereits seit mindestens zwei Jahren als Steuerberater bestellt und tätig sind.

Da bei der Gesetzwerdung der WTBO-Novelle 1982 davon ausgingen wurde, daß dem umschriebenen Personenkreis die Inanspruchnahme der Übergangsregelung des Art. II Z 11 der WTBO-Novelle 1982 möglich sein soll, ist es notwendig, die Übergangsregelungen der WTBO-Novelle 1982 entsprechend anzupassen.

- 2 -

Diese somit notwendige Novellierung soll auch zum Anlaß genommen werden, einige sonstige Verbesserungen vorzunehmen.

Zu Art. I Z 1

Die erst durch die WTBO-Novelle 1982 geschaffene Regelung des § 19 Abs.5 WTBO, wonach die bescheidmäßige Bestätigung über die Anmeldung als Berufsanwärter erst sechs Monate nach der Anmeldung erteilt werden darf, soll in der Richtung geändert werden, daß diese Bestätigung sofort nach der Erstattung des Gutachtens durch den Berufsanwärterausschuß erteilt werden kann. Damit soll eine Verwaltungsvereinfachung bewirkt werden. Außerdem soll es Kindern von Wirtschaftstreuhändern im Hinblick auf die Regelung des § 29 Abs. 2 Z 4 WTBO ermöglicht werden, sich möglichst bald nach der Anmeldung als Berufsanwärter an einer Wirtschaftstreuhandgesellschaft beteiligen zu können.

Zu Art.I Z 2

Hier soll ein bei der WTBO-Novelle 1982 unterlaufenes redaktionelles Versehen im § 46 Abs. 3 erster Satz WTBO bereinigt werden.

Zu Art.I Z 3

Die Novellierung des § 51 WTBO durch die WTBO-Novelle 1982 nahm nicht darauf Rücksicht, daß in der Stammfassung der WTBO die Überschriften zu Paragraphen jeweils an die Paragraphenbezeichnung anschließen. Dieses Versehen soll in Richtung einer Vereinheitlichung iSd Stammfassung der WTBO bereinigt werden.

Zu Art. II Z 1

Art. II Z 11 der WTBO-Novelle 1982 legt fest, daß Ansuchen um Zulassung zur Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater bis spätestens 30. Juni 1986 einzubringen sind. Diese Frist soll aus den eingangs der Erläuterungen dargelegten Gründen um ein halbes Jahr verlängert werden, so daß solche Ansuchen bis spätestens 31. Dezember 1986 eingebracht werden können.

Zu Art. II Z 2

Art. II Z 12 der WTBO-Novelle 1982 legt fest, daß die Fachprüfungen für Buchprüfer und Steuerberater einschließlich allfälliger Wiederholungsprüfungen bis spätestens 30. September 1987 abzulegen sind, widrigenfalls die Zulassung zu dieser Prüfung verfällt.

Im Hinblick auf die vorgesehene Änderung des Art. II Z 11 der WTBO-Novelle 1982 erweist sich auch hier eine Fristverlängerung als notwendig. Die vorgesehene großzügige Fristverlängerung bis 30. Juni 1991 soll den Prüfungswerbern ausreichend Möglichkeit zu einer gewissenhaften Vorbereitung auf die Prüfung und auch ausreichend Zeit für die Ablegung einer allenfalls notwendigen Wiederholungsprüfung geben.

Zu Art. II Z 3

An Stelle der bisher im Art. II Z 13 der WTBO-Novelle 1982 festgelegten Frist 31. Dezember 1987 für die Einbringung von Anträgen auf Bestellung als Buchprüfer und Steuerberater soll eine flexiblere Regelung treten, die den im Art. II Z 1 und 2 der als Entwurf vorliegenden WTBO-Novelle 1986 vorgesehenen Fristverlängerung Rechnung trägt. Danach haben Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle die Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater bereits bestanden haben, innerhalb

- 4 -

von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Novelle um ihre Bestellung anzusuchen, während Personen, die die Prüfung erst später bestehen, ihre Bestellung innerhalb von sechs Monaten nach dem Bestehen der Prüfung zu beantragen haben.

Zu Art. II Z 4

Entsprechend den im Art. II Z 1 bis 3 des vorliegenden Entwurfs vorgesehenen Fristverlängerungen ist auch im Art. II Z 14 der WTBO-Novelle 1982 eine Fristverlängerung hinsichtlich der Ansuchen um Anerkennung als Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften vorzusehen.

Zu Art. II Z 5

Durch die nunmehr vorgesehene Regelung des Art. II Z 15 der WTBO-Novelle 1982 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs der WTBO-Novelle 1986 wird sichergestellt, daß die Wirtschaftstreuhänder-Prüfungsordnung, BGBI.Nr. 43/1966, so lange anwendbar ist, so lange Fachprüfungen nach den früher in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften möglich sind.

Anlage zu den Erläuterungen

Bundesgesetz, mit dem die Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung geändert wird (WTBO-Novelle 1986)

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§19. (5) Die Anmeldebestätigung darf erst sechs Monate nach der Anmeldung und nur auf Grund eines Gutachtens dieses Ausschusses vom Kammeramt mit Bescheid erteilt werden; sie wirkt, sofern zum Stichtag der Anmeldung bereits alle Voraussetzungen erfüllt waren, auf diesen zurück.

§ 46. (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für den Fall, daß nach dem Tode eines Wirtschaftstreuhänders bloß erbberechtigte Kinder (Nachkommen und Wahlkinder) vorhanden sind, dies jedoch mit der Einschränkung, daß die Dauer der Weiterführung spätestens in dem Zeitpunkt endet, in dem der jüngste Kind das 30. Lebensjahr vollendet. Für Kinder (Nachkommen und Wahlkinder), die in der Kanzlei des Verstorbenen tätig und als Berufsanwärter gemeldet sind, tritt an die Stelle dieses Zeitpunktes die Vollendung des 35. Lebensjahres.

(5) Die Anmeldebestätigung darf nur auf Grund eines Gutachtens des Ausschusses für Berufsanwärter vom Kammeramt mit Bescheid erteilt werden; sie wirkt, sofern zum Stichtag der Anmeldung bereits alle Voraussetzungen erfüllt waren, auf diesen zurück.

(3) Abs.1 und 2 gelten sinngemäß für den Fall, daß nach dem Tode eines Wirtschaftstreuhänders bloß erbberechtigte Kinder (Nachkommen und Wahlkinder) vorhanden sind, dies jedoch mit der Einschränkung, daß die Dauer der Weiterführung spätestens in dem Zeitpunkt endet, in dem das jüngste Kind das 30. Lebensjahr vollendet. Für Kinder .....

§ 51. Benachrichtigungs-  
pflicht der Behörden

(1) .....

§ 51. (1) Die Gerichte und die Finanzstrafbehörden sind gehalten, die Kammer der Wirtschaftstreuhänder von der Einleitung einer Untersuchung wegen Verdachtes einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung, eines gerichtlich strafbaren Finanzvergehens oder eines finanzstrafbehördlich zu ahndenden vorsätzlichen Finanzvergehens mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit sowie von der Verhängung der Untersuchungshaft oder der vorläufigen Verwahrung gegen einen Wirtschaftstreuhänder ohne Verzug zu verständigen und ihr das Ergebnis des durchgeföhrten Strafverfahrens unter Anschluß einer Ausfertigung der Strafentscheidung oder die Einstellung der Untersuchung mitzuteilen.

(2) Auf Verlangen ist dem gehörig ausgewiesenen Bevollmächtigten der Kammer Einsichtnahme in die Strafakten zu gewähren.

(3) Der Vorsitzende des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses hat den Gerichten, den Staatsanwaltschaften, den Finanzstrafbehörden

dem Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder auf  
Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand eines  
ehrengerichtlichen Verfahrens oder dessen Ausgang zu erteilen.

## Artikel II

.....

11. Ansuchen um Zulassung zur Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater sind bis spätestens 30. Juni 1986 einzubringen.

12. Bewerber, die zur Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater zugelassen wurden oder noch zugelassen werden, müssen diese Prüfungen einschließlich allfälliger Wiederholungsprüfungen bis spätestens 30. September 1987 ablegen, widrigenfalls die Zulassung verfällt.

13. Personen, die die Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater abgelegt haben, müssen ihre Bestellung bis spätestens 31. Dezember 1987 beantragen; auf Grund verspäteter Anträge kann nur mehr die Bestellung als Steuerberater erfolgen.

## Artikel II

.....

11. Ansuchen um Zulassung zur Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater sind bis spätestens 31. Dezember 1986 einzubringen.

12. Bewerber, die zur Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater zugelassen wurden oder noch zugelassen werden, müssen diese Prüfungen einschließlich allfälliger Wiederholungsprüfungen bis spätestens 30. Juni 1991 ablegen, widrigenfalls die Zulassung verfällt.

13. Personen, die die Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater bestanden haben, müssen ihre Bestellung innerhalb von sechs Monaten nach dem Bestehen der Prüfung beantragen; Personen, die bereits vor dem 1. Juli 1986 die Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater bestanden haben, müssen ihre Bestellung bis spätestens 31. Dezember 1986 beantragen. Auf Grund verspäteter Anträge kann nur mehr die Bestellung als Steuerberater erfolgen.

14. Ansuchen um Anerkennung als Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sind bis spätestens 30. Juni 1988 einzubringen.

15. Die Wirtschaftstreuhänder-Prüfungsordnung, BGBI.Nr. 43/1966, bleibt als Bundesgesetz bis längstens 30. Juni 1987 insoweit in Geltung, als sie weiterhin auf alle Fachprüfungen anzuwenden ist, deren Inhalt sich nach § 13 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung richtet.

14. Ansuchen um Anerkennung als Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sind bis spätestens 31. Dezember 1991 einzubringen.

15. Die Wirtschaftstreuhänder-Prüfungsordnung, BGBI.Nr. 43/1966, bleibt als Bundesgesetz insoweit in Geltung, als sie weiterhin auf alle Fachprüfungen anzuwenden ist, deren Inhalt sich nach der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung in der Fassung vor dem mit 1. Juli 1982 erfolgten Inkrafttreten der WTBO-Novelle 1982 richtet.